

7. Mahler wird geprüft. Das Protokoll meldet darüber:

Am 22. 5. 83 stellte sich Mahler persönlich vor und unterzog sich innerhalb der Zeit bis einschl. 30. Mai verschiedener Probe-Dienstleistungen wie a) Dirigieren der Ouvertüre zu „Tell“, b) Leitung verschiedener Chorproben, c) Leitung verschiedener Zimmer-Proben, d) musikalische Leitung der Generalprobe zu „Hans Heiling“.

Die Probeleistungen fielen sämtlich zur Zufriedenheit des Herrn Intendanten aus.

Am 31. 5. 83 wurde mit dem p. Mahler der anliegende Engagementsvertrag abgeschlossen. (Folgt Anweisung an die Hauptkasse über 200 Mark für absolvierte Probendienstleistungen.)

*

8. Das Unwahrscheinliche hat sich ereignet, der Vertrag wird geschlossen, die Reise-spesen werden vergütet. Aus dem Kontrakt vom 31. Mai 1883:

§ 1. Herr Mahler engagiert sich als Musik- und Chordirektor und macht sich verbindlich, etc. etc.

§ 3

(erkennt Mahler ein Jahresgehalt von 2100 Mark zu).

§ 7 (regelt die Vertragsdauer: drei Jahre „wenn intendanturseitig nicht vorher Herrn Mahler seine definitive Anstellung zugesichert wird“).

DIENST-INSTRUKTION

für den Musik- und Chordirektor des Königlichen Theaters zu Cassel

§ 1. Der Musik- und Chordirektor des Königlichen Theater soll Seiner Majestät dem Kaiser und Könige treu und gehorsam sein, Allerhöchst dessen Interesse, so viel an ihm liegt wahren und fördern, Nachteil aber abwenden.

§ 3. Alle seine Amtsverrichtungen concentriren sich in der Verpflichtung, den ihm unterstellten Theaterchor, sowie die ihm von der Intendantur des Königl. Theaters zum Einstudieren und bezw. zum Dirigieren übertragenen Opern und sonstigen musikalischen Werke, wie Possen, Vaudevilles, Ballets, Tänze pp. nach Maßgabe und unter zweckmäßigster Benutzung der vorhandenen Kräfte und Kunstmittel und unter tunlichster Förderung derselben genügend vorzubereiten und zu einem guten Ensemble ins Leben treten zu lassen.

§ 4. In der Ausübung seiner Amtsverrichtungen ist er überall dem Kapellmeister . . . subordiniert . . .

§ 5. . . . Dabei hat er Rücksicht zu nehmen auf Vermeidung von Kollisionen mit den Proben und Vorstellungen der anderen Kunstbranchen.

§ 7. Dem Weglassen oder einer Verkürzung einzelner Gesangsstellen von Seiten der Sänger oder Sängerinnen darf ohne vorherige Genehmigung der Königlichen Intendantur nicht nachgegeben werden . . .

(folgen weitere Vorschriften, insgesamt 20 Paragraphen.)

*